

Beitragsordnung

des RetroGames e.V. nachfolgend Verein genannt

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. des Folgejahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt pro Monate wie folgt:
 - (a) Aktives Mitglied: 10 Euro
 - (b) Fördermitglied: 30 Euro
 - (c) Juniormitglied: 5 Euro
 - (d) Partnermitgliedschaft: 15 Euro
 - (e) Familienmitgliedschaft: 20 Euro
 - (f) Ehrenmitglied: 0 Euro
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich entrichtet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitglieder durch Überweisung zu entrichten
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nicht zu Beginn des Monats, so wird der angefangene Monat wie ein ganzer berechnet.

§ 4 Säumnis

- (1) Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.
- (2) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 5 Vereinsaustritt

Bei Vereinsaustritt sind die Beiträge noch bis zum Ende desjenigen Monats, zu dem der Austritt erklärt wurde, zu entrichten